

HAUPTSATZUNG

der Stadt Zell (Mosel)

vom 14.09.2021

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) am 13.09.2021 die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen im Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Zell (Mosel).

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel), Corray 1, 56856 Zell (Mosel), zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Stadtrat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht mehr möglich ist. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Rathaus, Balduinstraße 44, befindet. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ältestenrat des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat, dem der Stadtbürgermeister, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden angehören.

(2) Der Ältestenrat berät den Stadtbürgermeister in Fragen des Terminplans, der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Stadtrates.

§ 3

Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet einen Hauptausschuss; der Hauptausschuss hat 9 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(2) Der Stadtrat bildet neben dem Hauptausschuss folgende weitere Ausschüsse:

- | | | |
|--|-----|----------------|
| 1. Rechnungsprüfungsausschuss | mit | 7 Mitgliedern, |
| 2. Bau-, Wege-, Forst- und Wohnungsausschuss | mit | 9 Mitgliedern, |
| 3. Ausschuss „Touristik und Marketing“ | mit | 9 Mitgliedern, |
| 4. Ausschuss für soziales Miteinander | mit | 9 Mitgliedern, |
| 5. Bauausschuss „Stadtsanierung“ | mit | 4 Mitgliedern, |
| 6. Lagenausschuss gemäß § 7 WeinLaG RP | mit | 7 Mitgliedern. |

(3) Neben dem Hauptausschuss wird für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses, des Bau-, Wege-, Forst- und Wohnungsausschusses, des Ausschusses „Touristik und Marketing“ und des Bauausschusses „Stadtsanierung“ je ein Stellvertreter gewählt.

(4) Die Mitglieder des Hauptausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses und des Bauausschusses „Stadtsanierung“ werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt. Die übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die ihm auf Grund von Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Hauptausschuss die Federführung; die Übertragung der Beschlussfassung an den Bauausschuss „Stadtsanierung“ gemäß § 4 Abs. 4 bleibt davon unberührt. Dem Hauptausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit nicht der Bauausschuss „Stadtsanierung“ oder der Stadtbürgermeister nach § 5 Ziffer 5 zuständig ist;
2. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
3. Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000,00 €;
4. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit Mittel dafür im Haushaltsplan verfügbar sind und soweit nicht der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung oder der Bauausschuss „Stadtsanierung“ zuständig ist;
5. Stundung und Erlass von Forderungen der Stadt, soweit dafür nicht der Bürgermeister oder ein anderer Ausschuss zuständig ist;
6. Verfügung über städtisches Vermögen

- a) im Rahmen der vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien und Grundsätze bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €,
 - b) in sonstigen Fällen bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €;
7. Einvernehmen in den Fällen der §§ 14 Abs. 2, 31 und 33 BauGB sowie in den Fällen der §§ 34, 35 BauGB sowie des § 88 Abs. 7 LBauO, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden;
 8. die endgültige Entscheidung über die Unterhaltung der städtischen Straßen und Wirtschaftswege, soweit nicht der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig ist;
 9. die endgültige Entscheidung über die Verpachtung und Vermietung von städtischen Liegenschaften, soweit nicht der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig ist;
 10. die endgültige Entscheidung im Rahmen der laufenden Unterhaltung städtischer Gebäude und die hiermit verbundenen Auftragsvergaben, soweit nicht der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig ist;
 11. Erteilung der Zustimmung zur Ausrichtung städtischer Veranstaltungen (z. B. Moselabende, Federweißerfeste etc.);
 12. die Entscheidung über die Vermittlung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung;
- (4) Dem Bauausschuss „Stadtsanierung“ wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten im Rahmen des Sanierungsverfahrens übertragen:
1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit Mittel dafür im Haushaltsplan verfügbar sind und soweit nicht der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig ist bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 €;
 2. Entscheidung über die Planung des Otto-Finé-Platzes, seiner Außenanlagen und der übrigen Maßnahmen im Rahmen des Sanierungsverfahrens etc.; insbesondere Genehmigung, Umplanung, Materialauswahl;
 3. Grundstücksangelegenheiten, sofern Maßnahmen zur Errichtung des Otto-Finé-Platzes oder die übrigen Maßnahmen im Rahmen des Sanierungsverfahrens betroffen sind, insbesondere Zufahrten/Grenzbebauung o. ä. abgesichert werden sollen;
 4. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Sanierungsverfahrens soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister

Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall;
2. Stundung städtischer Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 €;
3. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 € im Einzelfall;
4. Entscheidungen über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;
5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze oder Richtlinien des Stadtrates;
6. Zustimmung zur Verwendung des Stadtwappens im Rahmen der geltenden Satzung der Stadt Zell (Mosel) sowie der rechtlich geschützten Warenzeichen, Bild- und Wortmarken zu „Zeller Schwarze Katz“;
7. Zustimmung zu Ablöseverträgen für Stellplätze i. S. v. § 47 LBauO,
8. Entscheidung über den Benutzungsplan der Weinlounge und des Marktplatzes der Stadt Zell (Mosel) im Einvernehmen mit den Beigeordneten.

Die Zuständigkeit des Stadtbürgermeisters gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GemO bleibt von vorstehender Aufgabenübertragung unberührt.

§ 6

Beigeordnete

Die Stadt hat bis zu drei Beigeordnete.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und an

Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Stadtratssitzungen dienen, eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 und 5. Satz 1 gilt für Beschlussfassungen und vorbereitende Sitzungen der Fraktionen, die gemäß § 35 GemO im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenz erfolgen entsprechend.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 35,00 €.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittsatzes, dessen Höhe vom Stadtrat festgelegt wird.

(4) Mit der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 sind die mit der Wahrnehmung des Amtes entstandenen baren Auslagen und der sonstige persönliche Aufwand abgegolten.

(5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag, wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf das zweifache der Zahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ältestenrates, Ausschüssen, Arbeitskreise und Beiräte

(1) Die Mitglieder des Ältestenrates und der Ausschüsse des Stadtrates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld gemäß § 7 Abs. 2.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte des Stadtrates oder der Stadt erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 und 4 und Abs. 5 Satz 1.

§ 9

Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

Die dem Stadtbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird um 20 v. H. erhöht.

§ 10

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 4 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einem vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagesatzes nach Satz 2.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Stadtratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, der Fraktionen und des Ältestenrates (§ 50 Abs. 7 GemO) die für die Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(3) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung von Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 11

Aufwandsentschädigung für die/den Beauftragte(n) für das Stadtmarketing

(1) Die/der Beauftragte für das Stadtmarketing erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,00 €. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung von Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt Zell (Mosel) getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschalen Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung erhält die/der Beauftragte für das Stadtmarketing für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 12

In-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.09.2004 in der Fassung des VII. Nachtrages vom 12.09.2019 außer Kraft.

Zell (Mosel), den 14.09.2021
Stadtverwaltung Zell (Mosel)

Hans-Peter Döpgen
Stadtbürgermeister